jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/20 7Ob707/88 (7Ob708/88), 6Ob724/88, 9ObS23/92, 3Ob549/93, 1Ob22/94 (1Ob23/94), 1Ob17/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Norm

ABGB §1497 III
ZPO §235 A

Rechtssatz

Die Klagsausdehnung mittels Schriftsatzes ist auch nach Streitanhängigkeit zulässig und unterbricht mit dem Einlangen bei Gericht die Verjährung. Die Endgültigkeit der Unterbrechungswirkung ist allerdings vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 235 Abs 2 und 3 ZPO sowie von jenen Umständen abhängig, die auch für die Klage gelten; dazu gehört der spätere Vortrag in der mündlichen Streitverhandlung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 707/88
  Entscheidungstext OGH 20.04.1989 7 Ob 707/88
  Verstärkter Senat; Veröff: SZ 62/69 = EvBl 1989/136 S 530 = AnwBl 1990,50 = JBl 1989,516 = RdW 1989,224
- 6 Ob 724/88
  Entscheidungstext OGH 15.06.1989 6 Ob 724/88
- 9 ObS 23/92
  Entscheidungstext OGH 10.02.1993 9 ObS 23/92
  nur: Die Klagsausdehnung mittels Schriftsatzes ist auch nach Streitanhängigkeit zulässig und unterbricht mit dem Einlangen bei Gericht die Verjährung. (T1)
- 3 Ob 549/93
  Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 549/93
  Auch; Beisatz: Die nachfolgende Zulassung einer Klagsänderung wirkt auf den Zeitpunkt der Änderung zurück. (T2)
- 1 Ob 22/94
  Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 22/94
  Auch; Veröff: SZ 67/135
- 1 Ob 17/01h
  Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 17/01h

Auch; Beisatz: Die Unterbrechung der Verjährung ist vom Vortrag des Schriftsatzes in der Streitverhandlung abhängig. (T3)

- 1 Ob 45/03d
  Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 45/03d
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Jahresfrist des § 43 Abs 2 KO. (T4)
- 7 Ob 6/04i
  Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 6/04i
  Auch; Beisatz: Hier: Klageeinschränkung (anders als bei Klagsrücknahme). (T5)
- 2 Ob 108/05d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 2 Ob 108/05d
- 6 Ob 50/10m
  Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 50/10m
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Ebenso wie dann, wenn die Auflösungserklärung bereits in der Räumungsklage abgegeben wird, die Auflösung des Bestandverhältnisses mit der Zustellung der Klage eintritt gilt gleiches auch für eine später vorgenommene Klagsausdehnung, geht es doch hier lediglich um die materiellen Wirkungen der Auflösungserklärung nach § 1118 ABGB, nicht hingegen um die Frage, ob derartiges bloß schriftliches Vorbringen im Hinblick auf den Mündlichkeitsgrundsatz des § 176 ZPO im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt werden kann. (T6)
- 3 Ob 137/10h
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 137/10h
  Auch; Beis wie T3
- 2 Ob 143/10h
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 143/10h
  Auch
- 2 Ob 61/11a
  Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 61/11a
  Gegenteilig Beis wie T5; Veröff: SZ 2011/115
- 1 Ob 166/12m
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 166/12m
  Vgl auch; Beis wie T6 nur: Ebenso wie dann, wenn die Auflösungserklärung bereits in der Räumungsklage abgegeben wird, die Auflösung des Bestandverhältnisses mit der Zustellung der Klage eintritt gilt gleiches auch für eine später vorgenommene Klagsausdehnung, geht es doch hier lediglich um die materiellen Wirkungen der Auflösungserklärung nach § 1118 ABGB. (T7)
- 6 Ob 158/14z
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 158/14z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0034759

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at